

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird örtlich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Saarburg, Kell am See, Losheim, Ruwer sowie im Trierischen Volksfreund.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Flurbereinigungsverfahren Zerf, Landkreis Trier-Saarburg

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 FlurbG

f e s t g e s t e l l t .

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Zerf

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks-Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²
2	23	Ackerland	6	8353	Ackerland	5	2184
					Ackerland	6	6169
2	50	Grünland	4	2881	Grünland	4	2802
					Weg		79
2	51/1	Ortsbereich		2727	Ortsrandlage		2727
2	51/2	Ortsbereich		2523	Ortsrandlage		2379
					Weg		144
3	19	Grünland	3	11216	Grünland	3	749
					Ackerland	3	10041
		Grünland	4	6548	Grünland	4	3491
					Ackerland	4	3097
		Grünland	6	210	Grünland	6	160
		Grünland	7	6620	Grünland	7	6774
3	41/2	Ortsbereich		1003	Ortsbereich		1007
		WEG		4			
3	41/3	Ackerland	4	1303	Ackerland	4	1258
		WEG		15	WEG		60
4	1	Grünland	4	440	Ackerland	4	440
		Grünland	5	4265	Ackerland	5	4265
		Grünland	6	5595	Ackerland	6	5595

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks-Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²
4	41	Grünland	4	12760	Grünland	4	2016
					Ackerland	4	10744
		Grünland	5	18120	Grünland	5	4528
					Ackerland	5	13592
6	38	Ackerland	5	5410	Ackerland	4	5410
6	39	Ackerland	5	8308	Ackerland	4	8308
6	40	Ackerland	5	12928	Ackerland	4	12928
6	41	Ackerland	5	4173	Ackerland	4	4173
6	42	Ackerland	5	18490	Ackerland	4	18490
8	3/6	Ortsbereich		1980	Ortsrandlage		1980
8	3/8	Ortsbereich		2599	Ortsrandlage		2599
22	41	Gehölz		3031	Gehölz		2199
22	41	Hutung		3767	Hutung		4599
23	65	Ackerland	4	7115	Ackerland	3	2406
		Ackerland	5	10883	Ackerland	4	7193
		Ackerland	6	3478	Ackerland	5	13281
		Grünland	4	1964	Ackerland	6	7023
		Grünland	5	2399			
		Grünland	6	4064			
23	80/2	Ackerland	5	6578	Ackerland	5	7479
		Ackerland	6	1397	Ackerland	6	1590
		Weg		1094			

III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches,
- der Land- und Geldabfindung und
- der Geld- und Sachbeiträge.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der landwirtschaftlichen Grundstücke wurde im Jahre 2003 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt, mit Ausnahme der Grundstücke der Gemarkungen Baldringen und Hentern. Hier wurde die Untersuchung im Jahre 2008 durchgeführt. Die Bewertung des Waldbodens erfolgte ebenfalls im Jahr 2008.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 27.08.2009 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in den Jahren 2003 und 2008 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem BodSchätzG ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Trier nach Anhörung der Ortsgemeinde Zerf und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden worden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung ersichtlich - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 10.03.2011

DLR Mosel
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Heiko Stumm